

20 POPULÄRE IRRTÜMER IM ERBRECHT

Irrtum Nr. 1:

Auch Hunde(oder Tiere im Allgemeinen) können erben.

Nein- jedoch kann über eine geschickte Gestaltung, beispielsweise die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers auch dafür Sorge getragen werden, dass die Versorgung eines Haustiers jederzeit gewährleistet ist.

Irrtum Nr. 2

Testamente müssen von einem Notar abgefasst werden!

Das stimmt nicht, jeder Volljährige kann ein handschriftliches Testament verfassen. Die Mindestvoraussetzungen für ein Testament sind: es muss mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein. Es sollte darüber hinaus eine Überschrift haben wie beispielsweise „Mein Testament“, und mit Ort und Datum versehen sein.

Irrtum Nr. 3

Eheleute, die ein gemeinschaftliches Testament (Berliner Testament) gemacht haben, können dies auch einzeln wieder ändern!

Falsch! Sinn und Zweck eines gemeinschaftlichen Ehegattentestamentes ist es gerade, dass beide es auch nur gemeinsam abändern können. Zum Problem wird dies insbesondere dann, wenn ein Ehegatte verstorben ist und der Längerlebende die Schlusserbeneinsetzung der Kinder deswegen abändern will, weil ein Kind sich von der Familie abgewandt hat und das andere sich besonders intensiv, beispielsweise mit Pflegeleistungen um den verbliebenen Elternteil kümmert.

Irrtum Nr. 4

Wenn ich einen notariellen Erbvertrag abschlieÙe, ist mir mein Erbe gewiss!

Falsch! Gewiss ist nur, dass man Vertragserbe wird. Hat der Erblasser jedoch sein Vermögen aufgebraucht, erbt man nichts.

Irrtum Nr. 5

Ich kann mein Vermögen jederzeit an wen auch immer verschenken, auch wenn ich in einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag bereits eine oder mehrere andere Personen als Erben für mein Vermögen vorgesehen habe.

Falsch! Mit Abschluss eines notariellen Erbvertrages bzw. bei Abfassung eines Testaments nach dem Tod des ersten Ehegatten tritt eine so genannte Bindungswirkung ein. Zwar kann dann der zukünftige Erblasser faktisch sein Vermögen noch verschenken. In seinem Erbfall können seine festgeschriebenen Erben von den Beschenkten das ihnen gebührende Erbe wieder zurückverlangen.

Irrtum Nr. 6

Gebe ich zu Lebzeiten einem meiner Kinder schon mehr als einem anderen von meinem Vermögen, wird dies automatisch im Erbfall verrechnet. Alle meine Kinder bekommen den gleichen Anteil an meinem Gesamtvermögen, die einen bereits zu Lebzeiten, die anderen eben als Erbe.

Falsch! Ob lebzeitige Zuwendungen an Kinder dann im Erbfall verrechnet werden oder nicht ist vom Einzelfall abhängig. Wer hier für Gerechtigkeit sorgen will, muss dies bei jeder einzelnen Vermögensübertragung ausdrücklich anordnen. Je nach Einzelfall können auch spätere Anordnungen in einem Testament möglich sein.

Irrtum Nr. 7

Wer eine Bankvollmacht vom Erblasser zu Lebzeiten hatte, hat das Recht, sich vom Guthaben auch etwas für eigene Zwecke zu nehmen.

Falsch! Mit einer Vollmacht hat man lediglich das Recht, Bankgeschäfte für den Vollmachtgeber abzuwickeln. Ein Recht zur eigenen Entnahme von Geldern hat man gerade nicht. Die Erben können das vereinnahmte Geld zurückfordern.

Irrtum Nr. 8

Mit einer Bankvollmacht oder Vorsorgevollmacht kann ich tun und lassen was ich will. Ich bin niemandem zur Rechenschaft verpflichtet.

Falsch! Gegenüber dem Vollmachtgeber, aber auch insbesondere gegenüber dessen Erben ist jeder Vollmachtnehmer zu einer ausführlichen Rechenschaftslegung verpflichtet, d.h. er muss über alle Abhebungen, die er für den Vollmachtgeber getätigt hat, ausführlich Auskunft erteilen, insbesondere auch darüber, wie er das Geld für den Vollmachtgeber bzw. den verstorbenen Erblasser verwendet hat. Kann er hierüber keinen detaillierten Nachweis erbringen, drohen ihm Regressansprüche seitens der Erben. Tipp für Bevollmächtigte: Haushaltsbuch führen mit Rechnungen und Quittungen.

Irrtum Nr. 9

Meine Eltern müssen mir den gleichen Anteil am Erbe zubilligen, wie meinen Geschwistern.

Falsch! Jeder Erblasser darf zum Erben bestimmen, wen immer er will. Es gibt lediglich die Einschränkung des Pflichtteilsrechts: Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie Kinder und – falls keine Kinder vorhanden sind – auch die Eltern des Erblassers haben Anspruch auf ihren Pflichtteil, der die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt.

Irrtum Nr. 10

Meldet sich ein Kind über Jahre oder gar Jahrzehnte hinweg nicht mehr, kann es vom Erbe komplett ausgeschlossen werden.

Falsch! Unabhängig davon, ob ein guter oder schlechter Kontakt zu Kindern besteht: diesen steht immer ihr Pflichtteilsanspruch zu. Lediglich bei ganz schwerwiegenden Verfehlungen gegenüber den Eltern (z.B. Körperverletzung), kann auch der Pflichtteil entzogen werden.

Irrtum Nr. 11

Ein Pflichtteilsanspruch kann ich vermeiden, indem ich mein ganzes Vermögen zu Lebzeiten verschenke.

Falsch! Schenkungen zu Lebzeiten werden im Rahmen des so genannten Pflichtteilsergänzungsanspruchs berücksichtigt. Schenkungen, die binnen 10 Jahren,

teilweise auch darüber hinaus getätigt wurden, werden für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs mit zu Grunde gelegt.

Irrtum Nr. 12

Ich kann einen Pflichtteilsergänzungsanspruch vermeiden, indem ich z.B. mein Haus für 1,00 € verkaufe.

Falsch! Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Verkehrswert des Hauses und dem gezahlten 1,00 €, gilt als Schenkung im Rahmen eines teilentgeltlichen Erwerbs und ist daher gleichfalls bei der Berechnung eines Pflichtteils mit zu berücksichtigen.

Irrtum Nr. 13

Enterbte Geschwister können einen Pflichtteilsanspruch geltend machen!

Falsch! Der Pflichtteilsanspruch steht nur Ehegatten, gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern sowie Abkömmlingen zu und – falls keine Abkömmlinge vorhanden sind – auch den Eltern des Erblassers.

Irrtum Nr. 14

Kinder können ihren Erbteil bereits zu Lebzeiten der Eltern fordern.

Falsch! Es gibt kein Recht, das eigene Erbe bereits zu Lebzeiten der Eltern ausbezahlt zu bekommen. Das Irrtum basiert darauf, dass nichteheliche Kinder dieses Recht lange Zeit hatten. Nachdem sie aber gesetzlich den ehelichen Kindern gleichgestellt wurden, ist dieses Recht entfallen.

Irrtum Nr. 15

Das Nachlassgericht kümmert sich um das Erbe und verteilt es.

Das stimmt nicht! Das Nachlassgericht nimmt lediglich einen Erbscheinsantrag entgegen und stellt einen Erbschein aus. Alles weitere ist Sache der Erben. Möchte ich, dass meine Erben keine Arbeit haben, muss ich zur Verteilung des Nachlasses in einem Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen.

Irrtum Nr. 16

Lebensversicherungen sind im Erbfall nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Falsch! Zwar fallen Lebensversicherungen nicht in den Nachlass, wenn eine bezugsberechtigte Person genannt ist. Ist diese genannt, wird die Lebensversicherung von der bezugsberechtigten Person versteuert, ansonsten im Rahmen des Nachlasses durch die Erben.

Irrtum Nr. 17

Wenn ich ins Ausland ziehe, müssen meine Erben in Deutschland keine Erbschaftsteuer zahlen.

Falsch! Solange auch die Erben nicht ins Ausland dauerhaft verzogen sind, müssen diese in Deutschland ihr Erbe versteuern, unabhängig davon, wo auch immer der Erblasser verstirbt.

Irrtum Nr. 18

Die Erbschaftsteuer frisst jedes Erbe auf.

Wohl meistens falsch! Ehegatten haben zueinander einen Erbschaftsteuerfreibetrag von 500.000 € sowie einen Versorgungsfreibetrag von 256.000 €. Leben sie in einer eigengenutzten Immobilie, gleich ob Eigentumswohnung oder Haus, so wird dieses zusätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt, wenn der Längstlebende mindestens zehn Jahre hier noch wohnen bleibt. Kinder haben von jedem Elternteil einen Freibetrag von 400.000 €, Enkel jeweils 200.000 €. Geschwister, Nichten und Neffen sowie nicht miteinander verheiratete Partner haben einen Freibetrag von nur noch 20.000 €. Ein Erbschaftsteuerproblem haben Sie also immer nur dann, wenn die von Ihnen gedachten Zuwendungen an Personen über den jeweiligen Freibeträgen liegen. Keine Erbschaftsteuer zahlen gemeinnützige und kirchliche Organisationen

Irrtum Nr. 19

Stiftungen sind nur etwas Millionäre.

Falsch! Durch so genannte Zustiftungen können auch kleinere Vermögen in Stiftungen eingebracht werden, um somit dauerhaft etwas für einen guten Zweck zu tun.

Irrtum Nr. 20

Auch wenn ich nicht verheiratet bin: Mein Partner erbt automatisch etwas von mir.

Falsch! Partner die nicht miteinander verheiratet sind haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht. Sie Erben nur dann etwas, wenn dies ausdrücklich im Testament vermerkt ist. Aber Vorsicht: Ist die Erbschaft mehr als 20.000 € wert ist alles darüber hinausgehende mit 30 % Erbschaftsteuer zu versteuern!